

RAT DER EUROPÄISCHEN UNION

Brüssel, den 17. Dezember 2013 (07.01) (OR. en)

17631/13

Interinstitutionelles Dossier: 2011/0412 (COD)

CODEC 2924 COHOM 282 DEVGEN 334 PESC 1515 ACP 207 RELEX 1154 FIN 938 NIS 82 CADREFIN 370 PE 599

INFORMATORISCHER VERMERK

des	Generalsekretariats des Rates
für den	Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat
Betr.:	Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur
	Schaffung eines Finanzierungsinstruments für die weltweite Förderung der
	Demokratie und der Menschenrechte
	 Ergebnisse der ersten Lesung des Europäischen Parlaments
	(Straßburg, 9. bis 12. Dezember 2013)

I. EINLEITUNG

Im Einklang mit Artikel 294 AEUV und mit der gemeinsamen Erklärung zu den praktischen Modalitäten des neuen Mitentscheidungsverfahrens¹ haben der Rat, das Europäische Parlament und die Kommission informelle Gespräche geführt, um in erster Lesung zu einer Einigung über dieses Dossier zu gelangen und somit eine zweite Lesung und die Einleitung des Vermittlungsverfahrens zu vermeiden.

17631/13

do/KWI/ar

v i/ar

ABl. C 145 vom 30.6.2007, S. 5.

In diesem Zusammenhang hat der Berichterstatter, Herr Alexander Graf LAMBSDORFF (ADLE, DE), im Namen des Ausschusses für auswärtige Angelegenheiten einen Bericht mit einer einzigen Kompromissabänderung (Abänderung 1) zu dem Verordnungsvorschlag unterbreitet. Über diese Abänderung war bei den oben erwähnten informellen Gesprächen Einvernehmen erzielt worden. Weitere Abänderungen wurden nicht eingebracht.

Der Vorschlag ist zusammen mit sechs weiteren Verordnungsvorschlägen Teil des Pakets externer Finanzierungsinstrumente, die alle auf der Tagesordnung dieser Plenarsitzung standen: Gemeinsame Durchführungsvorschriften (CIR), Stabilitätsinstrument (IfS), Europäisches Nachbarschaftsinstrument (ENI), Instrument für Heranführungshilfe (IPA II), Partnerschaftsinstrument für die Zusammenarbeit mit Drittstaaten (PI) und Instrument für Entwicklungszusammenarbeit (DCI)¹.

II. **ABSTIMMUNG**

Das Parlament hat bei seiner Abstimmung im Plenum vom 11. Dezember 2013 die einzige Kompromissabänderung (Abänderung 1) an dem Verordnungsvorschlag angenommen.

Der auf diese Weise geänderte Kommissionsvorschlag und die legislative Entschließung stellen den Standpunkt des Europäischen Parlaments in erster Lesung dar. Der Standpunkt entspricht der zuvor getroffenen Vereinbarung zwischen den drei Organen. Folglich dürfte der Rat in der Lage sein, den Standpunkt des Parlaments zu billigen, sobald die Rechts- und Sprachsachverständigen den Text überprüft haben. Der Gesetzgebungsakt würde anschließend in der Fassung des Standpunkts des Parlaments in erster Lesung erlassen.

Der Wortlaut der angenommenen Abänderung und der legislativen Entschließung des Europäischen Parlaments ist in der Anlage wiedergegeben. Die Abänderung ist in einen konsolidierten Text eingegangen; Ergänzungen gegenüber dem Kommissionsvorschlag sind durch Fettdruck und Kursiv*schrift* kenntlich gemacht. Das Symbol " " weist auf Textstreichungen hin.

17631/13 do/KWI/ar

DE **DPG**

Dokumente 17508/13, 17512/13, 17519/13, 17520/13, 17525/13 und 17632/13.

Finanzierungsinstrument für die weltweite Förderung der Demokratie und der Menschenrechte ***I

Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 11. Dezember 2013 zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Schaffung eines Finanzierungsinstruments für die weltweite Förderung der Demokratie und der Menschenrechte (COM(2011)0844 – C7-0496/2011 – 2011/0412(COD))

(Ordentliches Gesetzgebungsverfahren: erste Lesung)

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis des Vorschlags der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat (COM(2011)0844),
- gestützt auf Artikel 294 Absatz 2 und die Artikel 209 und 212 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, auf deren Grundlage ihm der Vorschlag der Kommission unterbreitet wurde (C7-0496/2011),
- gestützt auf Artikel 294 Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,
- in Kenntnis der Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses vom 15. November 2012¹,
- in Kenntnis der Stellungnahme des Ausschusses der Regionen vom 9. Oktober 2012²,
- in Kenntnis der mit Schreiben vom 4. Dezember 2013 vom Vertreter des Rates gemachte Zusage, den Standpunkt des Parlaments gemäß Artikel 294 Absatz 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union zu billigen,
- gestützt auf Artikel 55 seiner Geschäftsordnung,
- in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für auswärtige Angelegenheiten sowie der Stellungnahmen des Entwicklungsausschusses, des Haushaltsausschusses und des Ausschusses für die Rechte der Frau und die Gleichstellung der Geschlechter (A7-0448/2013),
- 1. legt den folgenden Standpunkt in erster Lesung fest;
- 2. billigt die dieser Entschließung beigefügte gemeinsame Erklärung des Parlaments, des Rates und der Kommission;
- 3. nimmt die dieser Entschließung beigefügte Erklärung der Kommission zur Kenntnis;
- 4. fordert die Kommission auf, es erneut zu befassen, falls sie beabsichtigt, ihren Vorschlag

17631/13 do/KWI/ar **DPG**

¹ ABI, C 11 vom 15.1.2013, S. 81.

ABl. C 391 vom 18.12.12, S. 110.

entscheidend zu ändern oder durch einen anderen Text zu ersetzen;

5. beauftragt seinen Präsidenten, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission sowie den nationalen Parlamenten zu übermitteln.

17631/13 do/KWI/ar 4
DPG DE

P7_TC1-COD(2011)0412

Standpunkt des Europäischen Parlaments festgelegt in erster Lesung am 11. Dezember 2013 im Hinblick auf den Erlass der Verordnung (EU) Nr. .../2014 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Schaffung eines Finanzierungsinstruments für weltweite Demokratie und Menschenrechte*

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION -

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 209 und 212,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

nach Zuleitung des Entwurfs des Gesetzgebungsakts an die nationalen Parlamente,

nach Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses¹,

nach Stellungnahme des Ausschusses der Regionen²,

unter Hinweis auf die gemeinsame Mitteilung der Hohen Vertreterin der Union für Außen- und Sicherheitspolitik und der Europäischen Kommission vom Dezember 2011 mit dem Titel ''Menschenrechte und Demokratie im Mittelpunkt des auswärtigen Handelns der EU - Ein wirksamerer Ansatz'',

unter Hinweis auf den Strategischen Rahmen der EU für Menschenrechte und Demokratie und den Aktionsplan für Menschenrechte und Demokratie, die am XX 2012 vom Rat angenommen wurden, sowie auf den Beschluss zur Ernennung des EU-Sonderbeauftragten für Menschenrechte³,

gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren⁴,

17631/13 do/KWI/ar 5
DPG DF.

^{*} DER TEXT WURDE NOCH NICHT VON DEN RECHTS- UND SPRACHSACHVERSTÄNDIGEN ÜBERARBEITET.

ABl. C 11 vom 15.1.2013, S. 81.

² ABl. C 391 vom 18.12.2012, S. 110.

Titel und Daten müssen noch aktualisiert werden.

Standpunkt des Europäischen Parlaments vom 11. Dezember 2013.

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Diese Verordnung gehört zu den Instrumenten, mit denen die auswärtige Politik der Europäischen Union direkt unterstützt wird. Sie ersetzt die Verordnung (EG) Nr. 1889/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates¹.
- (2) Mit der vorliegenden Verordnung wird ein Finanzierungsinstrument für die weltweite Förderung und Unterstützung der Demokratie und der Menschenrechte geschaffen, das eine von der Zustimmung der Regierungen von Drittstaaten oder sonstigen staatlichen Behörden unabhängige Hilfe ermöglicht.
- (3) Nach Artikel 2 des Vertrags über die Europäische Union gründet sich die Union auf die Werte der Achtung der Menschenwürde, Freiheit, Demokratie, Gleichheit, Rechtsstaatlichkeit und die Wahrung der Menschenrechte einschließlich der Rechte der Personen, die Minderheiten angehören. Diese Werte sind allen Mitgliedstaaten in einer Gesellschaft gemeinsam, die sich durch Pluralismus, Nichtdiskriminierung, Toleranz, Gerechtigkeit, Solidarität und die Gleichheit von Frauen und Männern auszeichnet.

DE **DPG**

Verordnung (EG) Nr. 1889/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Dezember 2006 zur Einführung eines Finanzierungsinstruments für die weltweite Förderung der Demokratie und der Menschenrechte (ABI. L 386 vom 29.12.2006, S. 1).

- (3a)Gemäß Artikel 2 und Artikel 3 Absatz 3 des Vertrags über die Europäische Union und Artikel 8 AEUV zählt die Gleichstellung von Frauen und Männern zu den grundlegenden Werten und Zielen der Union und sollte von der Union bei allen ihren Tätigkeiten gefördert und berücksichtigt werden.
- (4) Nach Artikel 21 des Vertrags über die Europäische Union lässt sich die Union bei ihrem auswärtigen Handeln von den Grundsätzen leiten, die für ihre eigene Entstehung maßgebend waren, nämlich Demokratie, Rechtsstaatlichkeit, die universelle Gültigkeit und Unteilbarkeit der Menschenrechte und Grundfreiheiten, die Achtung der Menschenwürde, der Grundsatz der Gleichheit und der Grundsatz der Solidarität sowie die Achtung der Grundsätze der Charta der Vereinten Nationen und des Völkerrechts.
- (5) Dieses Finanzierungsinstrument leistet einen Beitrag zur Verwirklichung der Ziele des auswärtigen Handelns der Union einschließlich der Ziele der europäischen Entwicklungspolitik, insbesondere des Europäischen Konsenses über die Entwicklungspolitik und der Agenda für den Wandel, sowie der europäischen Menschenrechtspolitik einschließlich des Strategischen Rahmens und Aktionsplans der EU für Menschenrechte und Demokratie, die vom Rat am 25. Juni 2012 angenommen wurden.
- (5a)Im Rahmen der Grundsätze und Ziele des auswärtigen Handelns der Union sind die Förderung von Menschenrechten, Demokratie, Rechtsstaatlichkeit und verantwortungsvoller Staatsführung und die Förderung eines integrativen und nachhaltigen Wachstums zwei Grundpfeiler der Entwicklungspolitik der EU. Die Verpflichtung zur Achtung, zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte und der demokratischen Grundsätze ist ein wesentliches Element der vertraglichen Beziehungen der EU zu Drittländern.
- (5b)Die EU sollte einen an Rechten orientierten Ansatz, der sämtliche Menschenrechte gleichviel ob es sich um bürgerliche und politische, wirtschaftliche oder soziale und kulturelle Rechte handelt – einschließt, anwenden, damit die Menschenrechtsgrundsätze bei der Durchführung dieser Verordnung berücksichtigt werden.
- Der Beitrag der Union zu Demokratie und Rechtsstaatlichkeit sowie zur Förderung und (6)zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten gründet sich auf die Internationale Charta der Menschenrechte sowie andere im Rahmen der Vereinten Nationen

- angenommene Menschenrechtsinstrumente und auf einschlägige regionale Menschenrechtsinstrumente.
- (7) Die Gleichstellung der Geschlechter , die Rechte der Frau einschließlich der Stärkung ihrer Rolle in der Gesellschaft und die Nichtdiskriminierung sind grundlegende Menschenrechte und für die soziale Gerechtigkeit und die Bekämpfung von Ungleichheiten unabdingbar. Ihre Förderung ist eine übergeordnete Priorität dieser Verordnung.
- (8)Demokratie und Menschenrechte sind unauflöslich miteinander verbunden und verstärken einander, wie der Rat in seinen Schlussfolgerungen vom 18. November 2009 zur Unterstützung der Demokratie in den Außenbeziehungen der EU hervorgehoben hat. Die Gedanken-, Gewissens- und Religions- oder Weltanschauungsfreiheit, die Meinungsfreiheit sowie die Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit, die zu den Grundfreiheiten zählen, sind Voraussetzungen für politischen Pluralismus, einen demokratischen Prozess und eine offene Gesellschaft, während die demokratische Kontrolle, die Rechenschaftspflicht im eigenen Land und die Gewaltenteilung wesentliche Grundlagen der Unabhängigkeit der Justiz und der Rechtsstaatlichkeit sind, die wiederum für einen wirksamen Schutz der Menschenrechte erforderlich sind.
- (9)Die Schaffung und dauerhafte Verankerung einer Menschenrechtskultur und die Unterstützung des Aufbaus einer unabhängigen Zivilgesellschaft, auch durch Stärkung ihrer Rolle im eigenen Land, sowie einer bürgernahen Demokratie - was insbesondere in jungen Demokratien besonders dringlich und schwierig ist – stellt im Grunde eine ständige Herausforderung dar, die in erster Linie von den Bürgern des betreffenden Landes selbst bewältigt werden muss, ohne jedoch das Engagement der internationalen Gemeinschaft zu schmälern. Sie erfordert eine Reihe von Einrichtungen, wozu auch demokratische nationale Parlamente und lokal gewählte Versammlungen gehören, damit Partizipation, Repräsentanz, Ansprechbarkeit und Rechenschaftspflicht gewährleistet sind. Ländern, die sich in einer Übergangssituation befinden, sowie fragilen Situationen oder Postkonfliktsituationen sollte besondere Aufmerksamkeit gewidmet werden. Bei der Durchführung dieser Verordnung sollte den Erfahrungen, die während des Übergangs gesammelt wurden, und den Lehren, die aus der Erweiterungs- und der Nachbarschaftspolitik der EU gezogen wurden, Rechnung getragen werden.

17631/13 do/KWI/ar **DPG**

- (10) Damit diese Anliegen auch nach dem Außerkrafttreten der Verordnung (EG)

 Nr. 1889/2006 weiter wirksam, transparent, rechtzeitig und flexibel verfolgt werden können, sind spezifische finanzielle Mittel und ein *eigenes* Finanzierungsinstrument erforderlich, die ein weiteres unabhängiges Arbeiten ermöglichen.
- (11) Die Hilfe der Union im Rahmen dieser Verordnung *sollte* so konzipiert sein, dass sie die verschiedenen anderen Instrumente zur Umsetzung der Unionspolitik im Bereich Menschenrechte und Demokratie ergänzt . *Diese Instrumente* reichen vom politischen Dialog und diplomatischen Demarchen bis hin zu verschiedenen Instrumenten der finanziellen und technischen Zusammenarbeit, einschließlich geografischer und thematischer Programme. Darüber hinaus soll die Hilfe der Union die eher krisenbezogenen Interventionen im Rahmen des Instruments für Stabilität, *darunter dringende Interventionen, die während der ersten Phasen des Übergangsprozesses notwendig sind*, ergänzen.
- (11a) Die Union sollte bestrebt sein, die verfügbaren Mittel möglichst effizient einzusetzen, um die Wirkung ihres auswärtigen Handelns zu optimieren. Dies sollte dadurch erreicht werden, dass für Kohärenz und Komplementarität zwischen den Instrumenten im Bereich des auswärtigen Handelns gesorgt wird und Synergien zwischen dem derzeitigen Instrument, anderen Instrumenten im Bereich des auswärtigen Handelns und den sonstigen Politikbereichen der Union geschaffen werden. Außerdem sollte damit eine wechselseitige Verstärkung der im Rahmen dieser Instrumente entwickelten Programme bewirkt werden.
- Nach der vorliegenden Verordnung soll die Union Hilfe leisten, mit der in Partnerschaft mit der Zivilgesellschaft globale, regionale, nationale und lokale Menschenrechts- und Demokratisierungsfragen angegangen werden; diese Hilfe erstreckt sich auf alle Arten von sozialen Maßnahmen von Einzelpersonen oder Gruppen, die vom Staat unabhängig sind und deren Aktivitäten dazu beitragen, die Menschenrechte und die Demokratie zu fördern, einschließlich von Menschenrechtsverteidigern im Sinne der VN-Erklärung über das Recht und die Verpflichtung von Einzelpersonen, Gruppen und Organen der Gesellschaft, die allgemein anerkannten Menschenrechte und Grundfreiheiten zu fördern und zu schützen (Erklärung über Menschenrechtsverteidiger). Bei der Durchführung dieser Verordnung sollten die lokalen Menschenrechtsstrategien der EU für bestimmte Länder gebührend berücksichtigt werden.

- (13)Während zudem Demokratie- und Menschenrechtsziele immer systematischer in alle Finanzierungsinstrumente für das auswärtige Handeln einbezogen werden müssen, wird die Hilfe der Union im Rahmen dieser Verordnung dank ihres globalen Charakters und ihrer Unabhängigkeit von der Zustimmung der Regierungen und anderer Behörden der Drittstaaten eine eigene komplementäre und zusätzliche Rolle spielen. Dies ermöglicht eine Zusammenarbeit und Partnerschaft mit der Zivilgesellschaft in sensiblen Menschenrechts- und Demokratiefragen , einschließlich der Wahrnehmung der Menschenrechte durch Migranten sowie der Rechte von Asylbewerbern und Binnenvertriebenen, und gewährleistet die Flexibilität und Reaktionsfähigkeit, die erforderlich sind, um auf sich wandelnde Gegebenheiten und/oder Bedürfnisse der Empfänger oder Krisensituationen einzugehen. Darüber hinaus kann die Union hierdurch in die Lage versetzt werden, spezifische Ziele und Maßnahmen auf internationaler Ebene zu formulieren und zu unterstützen, die weder geografisch gebunden noch krisenbezogen sind und möglicherweise ein transnationales Konzept erfordern oder Einsätze sowohl innerhalb der Union als auch in einer Reihe von Drittländern nach sich ziehen. Die Verordnung bietet ebenfalls den notwendigen Rahmen für Einsätze wie die Unterstützung unabhängiger EU-Wahlbeobachtungsmissionen, die eine kohärente Vorgehensweise, ein einheitliches Verwaltungssystem und gemeinsame Durchführungsstandards erfordern.
- (13a) Aufbau und Konsolidierung der Demokratie nach dieser Verordnung kann auch bedeuten, dass nationalen verfassungsgebenden Versammlungen und demokratischen Parlamenten strategische Hilfe gewährt wird, damit sie insbesondere demokratische Reformprozesse besser unterstützen und vorantreiben können.
- (14) Die Union wird ein besonderes Augenmerk auf die Länder und Notsituationen richten, in denen die Menschenrechte und Grundfreiheiten am stärksten gefährdet sind und die Nichtachtung dieser Rechte und Freiheiten besonders deutlich und systematisch zutage tritt. In derartigen Situationen bestehen die politischen Prioritäten darin, die Achtung des einschlägigen Völkerrechts zu fördern, die lokale Zivilgesellschaft spürbar zu unterstützen und ihr Handlungsmöglichkeiten zu geben sowie einen Beitrag zu ihrer unter sehr schwierigen Umständen durchgeführten Arbeit zu leisten. In Konfliktsituationen fördert die Union die Einhaltung der rechtlichen Verpflichtungen aller Konfliktparteien nach dem humanitären Völkerrecht im Einklang mit den einschlägigen Leitlinien der Union. Besonders in Ländern, die sich im Übergang befinden, sollte dieses Instrument dazu beitragen, dass günstige Rahmenbedingungen für politische Akteure, die sich zu einem

demokratischen pluralistischen Mehrparteiensystem bekennen, entstehen. Dabei werden auch demokratische Strukturen, die Gewaltenteilung und rechenschaftspflichtige staatliche Institutionen gefördert.

- In solchen besonders problematischen Ländern oder Situationen und bei dringendem Schutzbedarf von Menschenrechtsverteidigern und Demokratieaktivisten sollte die Union flexibel und rechtzeitig reagieren können, indem sie auf schnellere und flexiblere Verwaltungsverfahren und vielfältige Finanzierungsmechanismen zurückgreift. Dies trifft insbesondere dann zu, wenn die Verfahrensmodalitäten die Wirkung der Maßnahmen direkt beeinflussen oder die Empfänger ernsthafter Einschüchterung, Vergeltung oder anderen Gefahren aussetzen könnten.
- (16) Die Wahlbeobachtungsmissionen der Europäischen Union stellen einen signifikanten und erfolgreichen Beitrag zu den demokratischen Prozessen in Drittländern dar. Allerdings geht die Förderung und Unterstützung der Demokratie weit über den Wahlprozess allein hinaus, weswegen der volle Wahlzyklus berücksichtigt werden sollte. Die Ausgaben für Wahlbeobachtungsmissionen sollten deshalb keinen unverhältnismäßig hohen Anteil der im Rahmen dieser Verordnung verfügbaren Gesamtmittel ausmachen.

17631/13 do/KWI/ar 11

- (16a) Die Union und die Mitgliedstaaten bemühen sich um einen regelmäßigen Informationsaustausch und setzen sich in einer frühen Phase des Programmierungsprozesses miteinander ins Benehmen, um die Komplementarität ihrer jeweiligen Maßnahmen zu fördern. Die Union konsultiert auch andere Geber und einschlägige Akteure.
- (16b) Hervorzuheben ist, wie wichtig die Einrichtung des Amts des EU-Sonderbeauftragten für Menschenrechte ist. Der EU-Sonderbeauftragte sollte dazu beitragen, dass das Handeln und die Menschenrechtspolitik der Union geschlossen, kohärent und wirksam sind und alle Unionsinstrumente und Maßnahmen der Mitgliedstaaten konsequent zusammenwirken, damit die politischen Ziele der Union erreicht werden.
- (16c) Die Kommission und gegebenenfalls der EAD sollten mit dem Europäischen Parlament regelmäßig und häufig einen Meinungs- und Informationsaustausch führen. Das Europäische Parlament und der Rat sollten außerdem Zugang zu Dokumenten erhalten, damit sie ihr Recht auf Prüfung nach der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates¹ in voller Kenntnis der Sachlage ausüben können. Bei den im Rahmen dieser Verordnung getroffenen Maßnahmen sollten die Ansichten des Europäischen Parlaments und des Rates gebührend berücksichtigt werden.

Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 2011 zur Festlegung der allgemeinen Regeln und Grundsätze, nach denen die Mitgliedstaaten die Wahrnehmung der Durchführungsbefugnisse durch die Kommission kontrollieren (ABl. L 55 vom 28.2.2011, S. 13).

- (16d) Die Union sollte sich gegebenenfalls unter Einschaltung ihrer Delegationen in einem angemessen frühen Stadium des Programmierungsprozesses um einen regelmäßigen Informationsaustausch und regelmäßige Konsultationen mit der Zivilgesellschaft auf allen Ebenen, auch in Drittländern, bemühen, damit diese leichter ihren jeweiligen Beitrag leisten kann und somit in diesem Prozess eine wichtige Rolle spielt.
- (16e) Zur Anpassung des Geltungsbereichs dieser Verordnung an die sich rasch verändernden Gegebenheiten in Drittstaaten sollte der Kommission die Befugnis übertragen werden, nach Artikel 290 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union Rechtsakte hinsichtlich der im Anhang aufgeführten prioritären Bereiche zu erlassen. Besonders wichtig ist dabei, dass die Kommission im Zuge ihrer Vorbereitungsarbeit angemessene Konsultationen, auch auf der Ebene von Sachverständigen, durchführen sollte. Die Kommission sollte bei der Vorbereitung und Ausarbeitung der delegierten Rechtsakte dafür sorgen, dass die einschlägigen Dokumente dem Europäischen Parlament und dem Rat gleichzeitig, rechtzeitig und in angemessener Weise übermittelt werden.
- Die Durchführungsbefugnisse im Zusammenhang mit der Programmierung und Finanzierung der durch diese Verordnung unterstützten Maßnahmen sollten im Einklang mit der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 ausgeübt werden. Da diese Durchführungsrechtsakte der politischen Ausrichtung dienen oder finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt haben, sollten sie im Allgemeinen nach dem Prüfverfahren angenommen werden, es sei denn, es handelt sich um technische Durchführungsmaßnahmen von geringem finanziellem Umfang.
- (18) Gemeinsame Vorschriften und Verfahren für die Anwendung der Instrumente der Union im Bereich des auswärtigen Handelns sind in der Verordnung (EU) Nr. .../... des Europäischen Parlaments und des Rates vom ... (im Folgenden "gemeinsame Durchführungsverordnung") festgelegt.

Verordnung (EU) Nr. .../.... des Europäischen Parlaments und des Rates vom zur Festlegung gemeinsamer Vorschriften und Verfahren für die Anwendung der Instrumente der Union im Bereich des auswärtigen Handelns (ABl. L vom).

- (19) Die Organisation und die Arbeitsweise des Europäischen Auswärtigen Dienstes sind im Beschluss 2010/427/EU des Rates ¹ festgelegt.
- (19a) Da die Ziele dieser Verordnung, nämlich die weltweite Förderung der Demokratie und der Menschenrechte, auf Ebene der Mitgliedstaaten nicht ausreichend verwirklicht, sondern wegen ihres Umfangs und ihrer Auswirkungen besser auf Unionsebene erreicht werden können, kann die Union im Einklang mit dem Subsidiaritätsprinzip nach Artikel 5 des Vertrags über die Europäische Union entsprechende Maßnahmen ergreifen. Gemäß dem in demselben Artikel genannten Grundsatz der Verhältnismäßigkeit geht diese Verordnung nicht über das zur Erreichung dieser Ziele erforderliche Maß hinaus.
- (20) Die Geltungsdauer der vorliegenden Verordnung sollte an die Geltungsdauer der Verordnung (EU) Nr. .../.... des Rates² angepasst werden. Daher sollte die vorliegende Verordnung ab dem 1. Januar 2014 gelten -

HABEN FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

1

17631/13 do/KWI/ar 14
DPG DE

Beschluss 2010/427/EU des Rates vom 26. Juli 2010 über die Organisation und die Arbeitsweise des Europäischen Auswärtigen Dienstes (ABI. L 201 vom 3.8.2010, S. 30).

Verordnung (EU) Nr. .../.... des Rates vom [...] zur Festlegung des mehrjährigen Finanzrahmens für die Jahre 2014-2020 (ABl. L ..., S...).

Artikel 1

Gegenstand und Ziele

Mit dieser Verordnung wird ein Europäisches Instrument für Demokratie und Menschenrechte geschaffen, mit dem die Union Hilfe für die Entwicklung und Konsolidierung der Demokratie und der Rechtsstaatlichkeit sowie der Achtung aller Menschenrechte und Grundfreiheiten leistet.

Diese Hilfe zielt vor allem auf Folgendes ab:

- bessere Achtung und Einhaltung der Menschenrechte und Grundfreiheiten, die in der a) Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte und sonstigen internationalen und regionalen Menschenrechtsinstrumenten verankert sind, sowie verstärkter Schutz und bessere Förderung, Anwendung und Überwachung vor allem durch Unterstützung von einschlägigen Organisationen der Zivilgesellschaft, von Menschenrechtsverteidigern und Opfern von Repression und Misshandlung;
- b) Unterstützung, Entwicklung und Konsolidierung der Demokratie in Drittländern durch Stärkung der partizipatorischen und repräsentativen Demokratie, Festigung des gesamten Demokratiezyklus, vor allem durch Förderung einer aktiven Rolle der Zivilgesellschaft in diesem Zyklus und der Rechtsstaatlichkeit und Verbesserung der Verlässlichkeit von Wahlprozessen, insbesondere durch Wahlbeobachtungsmissionen.

DPG

Artikel 2

Geltungsbereich

- 1. Die Hilfe der Union betrifft die folgenden Bereiche:
 - Unterstützung und Stärkung der partizipatorischen und repräsentativen Demokratie, a) einschließlich der parlamentarischen Demokratie, und der Demokratisierungsprozesse, entsprechend dem Konzept des gesamten Demokratiezyklus, vor allem mit Hilfe von Organisationen der Zivilgesellschaft auf lokaler, nationaler und internationaler Ebene, u. a. durch
 - i) die Förderung der Vereinigungs- und Versammlungsfreiheit, des ungehinderten Personenverkehrs, der Meinungs- und Redefreiheit, einschließlich des politischen, künstlerischen und kulturellen Ausdrucks, des ungehinderten Zugangs zu Informationen, der freien Presse und unabhängiger pluralistischer Medien sowohl herkömmlicher als auch IKT-gestützter Art, der Internetfreiheit und von Maßnahmen zur Bekämpfung der administrativen Hemmnisse bei der Ausübung dieser Freiheiten, einschließlich der Bekämpfung der Zensur, insbesondere durch Erlass und Umsetzung einschlägiger Rechtsvorschriften;
 - ii) die Stärkung der Rechtsstaatlichkeit und die Förderung der Unabhängigkeit von Justiz und Legislative, die Unterstützung und Bewertung von Reformen der Justiz und der Institutionen und ihrer Umsetzung sowie die Förderung des Zugangs zum Recht und die Unterstützung nationaler Menschenrechtsinstitutionen;
 - iii) die Förderung und Stärkung des Internationalen Strafgerichtshofs, der internationalen Ad-hoc-Strafgerichte sowie von Verfahren der Übergangsjustiz und von Wahrheitsfindungs- und Schlichtungsmechanismen;
 - die Unterstützung des demokratischen Übergangs und der Reformen zur iv) Einführung einer effektiven und transparenten demokratischen Rechenschaftspflicht und Aufsicht im eigenen Land, einschließlich hinsichtlich der Bereiche Sicherheit und Justiz, und die Verstärkung der Korruptionsbekämpfungsmaßnahmen;

17631/13 do/KWI/ar 16 **DPG** DE

- v) die Förderung des politischen Pluralismus und der demokratischen politischen Vertretung sowie durch die Förderung der politischen Mitwirkung von *Männern und Frauen*, vor allem von Randgruppen *und schutzbedürftigen Gruppen*, an demokratischen Reformprozessen auf lokaler, regionaler und nationaler Ebene *sowohl als Wähler als auch als Kandidaten*;
- va) die Konsolidierung der lokalen Demokratie durch Gewährleistung einer besseren Zusammenarbeit zwischen Organisationen der Zivilgesellschaft und lokalen Behörden, die eine möglichst bürgernahe politische Vertretung fördert;
- vi) die Förderung der gleichberechtigten Teilhabe von Männern und Frauen am gesellschaftlichen, wirtschaftlichen und politischen Leben sowie die Unterstützung der Gleichstellung der Geschlechter und der Teilhabe von Frauen an Entscheidungsprozessen und der politischen Vertretung von Frauen insbesondere bei Prozessen des politischen Übergangs, der Demokratisierung und des Staatsaufbaus;
- via) die Förderung der gleichberechtigten Teilhabe von Menschen mit Behinderungen am gesellschaftlichen, wirtschaftlichen und politischen Leben, wozu auch Maßnahmen zählen, die die Wahrnehmung der entsprechenden Freiheiten erleichtern, und durch die Unterstützung der Chancengleichheit, der Nichtdiskriminierung und politischen Vertretung;
- vii) die Unterstützung von Maßnahmen zur Erleichterung einer friedlichen Aussöhnung zwischen verschiedenen Teilen der Gesellschaft, einschließlich vertrauensbildender Maßnahmen im Bereich Menschenrechte und Demokratisierung;

- b) Förderung und Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten, die in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte und sonstigen internationalen und regionalen Verträgen über bürgerliche, politische, wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte verankert sind, vor allem mit Hilfe von Organisationen der Zivilgesellschaft, u.a. in Bezug auf
 - i) die Abschaffung der Todesstrafe und die Einführung von Moratorien im Hinblick auf ihre Abschaffung, und – dort, wo die Todesstrafe noch besteht – das Eintreten für ihre Abschaffung und die Einhaltung der internationalen Mindeststandards;
 - ia) die Verhinderung von Folter, Misshandlung und anderer grausamer,
 unmenschlicher und erniedrigender Behandlung oder Bestrafung und des
 Verschwindenlassens sowie in Bezug auf die Rehabilitation von Folteropfern;
 - ii) die Unterstützung und den Schutz der Menschenrechtsverteidiger einschließlich der Erfüllung ihrer dringlichsten Schutzbedürfnisse sowie die Gewährung von Hilfe für sie im Einklang mit Artikel 1 der Erklärung der Vereinten Nationen über Menschenrechtsverteidiger; diese Ziele könnten durch einen Mechanismus für Menschenrechtsverteidiger abgedeckt werden, der auch längerfristige Hilfe und den Zugang zu Zufluchtsstätten umfasst;
 - iii) die Bekämpfung von Rassismus und Fremdenfeindlichkeit sowie jede Art von Diskriminierung, insbesondere aufgrund des Geschlechts, der Rasse, der Hautfarbe, *der Kaste*, der ethnischen oder sozialen Herkunft, der genetischen Merkmale, der Sprache, der Religion oder der Weltanschauung, der politischen oder sonstigen Anschauung, der Zugehörigkeit zu einer nationalen Minderheit, des Vermögens, der Geburt, einer Behinderung, des Alters , der sexuellen Ausrichtung *und der Geschlechtsidentität*;

- iv) die Gedanken-, Gewissens- und Religions- bzw. Glaubensfreiheit, einschließlich durch Maßnahmen zur Beseitigung jeder Form von Hass, Intoleranz und Diskriminierung aufgrund der Religion oder Weltanschauung und durch Unterstützung von Toleranz und Achtung der religiösen und kulturellen Vielfalt innerhalb der Gesellschaften und zwischen ihnen;
- die Rechte indigener Völker im Sinne der VN-Erklärung über die Rechte der v) indigenen Völker, in der insbesondere betont wird, dass diese Völker in die Entwicklung von Projekten, die sie betreffen, eingebunden werden müssen, und dass ihre Mitwirkung und Beteiligung an internationalen Mechanismen gefördert werden muss;
- va) die Rechte von Personen, die nationalen oder ethnischen, religiösen und sprachlichen Minderheiten angehören, im Sinne der VN-Erklärung über die Rechte von Personen, die nationalen oder ethnischen, religiösen und sprachlichen Minderheiten angehören;
- vb) die Rechte lesbischer, schwuler, bisexueller, transsexueller und intersexueller (LGBTI) Personen, einschließlich Maßnahmen zur Entkriminalisierung von Homosexualität, zur Bekämpfung homophober und transphober Gewalt und Verfolgung sowie zur Förderung der Versammlungs-, Vereinigungs- und Meinungsfreiheit für LGBTI-Personen;
- die Rechte von Frauen, die im VN-Übereinkommen zur Beseitigung jeder vi) Form von Diskriminierung der Frau und seinen Fakultativprotokollen verkündet werden, einschließlich Maßnahmen zur Bekämpfung aller Formen der Gewalt gegen Frauen und Mädchen, insbesondere der Genitalverstümmelung von Frauen, von Zwangsehen oder arrangierten Ehen, Verbrechen aus Gründen der "Ehre", häuslicher und sexueller Gewalt und des Frauen- und Mädchenhandels:

17631/13 do/KWI/ar 19 **DPG**

- die Rechte des Kindes, die im VN-Übereinkommen über die Rechte des Kindes und seinen Fakultativprotokollen verkündet werden, einschließlich der Bekämpfung der Kinderarbeit, des Kinderhandels und der Kinderprostitution sowie der Rekrutierung und des Einsatzes von Kindersoldaten, sowie seinen Schutz vor Diskriminierung unabhängig von der Rasse, der Hautfarbe, dem Geschlecht, der Sprache, der Religion, der politischen oder sonstigen Anschauung, der nationalen, ethnischen oder sozialen Herkunft, des Vermögens, einer Behinderung, der Geburt oder des sonstigen Status;
- viii) die Rechte von Menschen mit Behinderungen, wie sie im VN-Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen niedergelegt sind;
- wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte, darunter das Recht auf einen ix) angemessenen Lebensstandard sowie die Kernarbeitsnormen
- ixa) die soziale Verantwortung von Unternehmen, insbesondere die Anwendung der VN-Leitprinzipien für Unternehmen und Menschenrechte, sowie die in der Europäischen Sozialcharta verankerte unternehmerische Freiheit;
- x) die allgemeine und berufliche Bildung und die Überwachung in den Bereichen Menschenrechte und Demokratie ;
- xi) die Unterstützung lokaler, nationaler, regionaler und internationaler Einrichtungen der Zivilgesellschaft, die im Bereich des Schutzes, der Förderung oder der Verteidigung der Menschenrechte und ** Grundfreiheiten tätig sind;
- xia) die Förderung besserer Haftbedingungen und einer besseren Einhaltung der Standards in Gefängnissen im Einklang mit der Menschenwürde und den Grundrechten;

17631/13 do/KWI/ar 20 **DPG**

- c) Stärkung des internationalen Rahmens für den Schutz der Menschenrechte, der Gerechtigkeit, der Geschlechtergleichstellung, der Rechtsstaatlichkeit und der Demokratie sowie für die Förderung des humanitären Völkerrechts, insbesondere durch
 - i) die Unterstützung internationaler und regionaler Instrumente und Gremien zur Förderung von Menschenrechten, Gerechtigkeit, Rechtsstaatlichkeit und Demokratie;
 - die Förderung der Zusammenarbeit der Zivilgesellschaft mit internationalen ii) und regionalen zwischenstaatlichen Organisationen sowie die Unterstützung von Tätigkeiten der Zivilgesellschaft, die auf die Förderung und Überwachung der Umsetzung internationaler und regionaler Instrumente zur Förderung von Menschenrechten, Gerechtigkeit, Rechtsstaatlichkeit und Demokratie abzielen, einschließlich des Aufbaus entsprechender Kapazitäten der NRO;
 - iii) Bildung und Aufklärung in Bezug auf das humanitäre Völkerrecht und Unterstützung seiner Durchsetzung;
- Aufbau von Vertrauen in demokratische Wahlprozesse und Institutionen und d) Stärkung ihrer Verlässlichkeit und Transparenz während des gesamten Wahlzyklus, insbesondere durch
 - i) den Einsatz von Wahlbeobachtungsmissionen der Europäischen Union und andere Maßnahmen zur Überwachung von Wahlprozessen;
 - iii) einen Beitrag zum Aufbau der Wahlbeobachtungskapazitäten einheimischer Organisationen der Zivilgesellschaft auf regionaler und lokaler Ebene und durch die Unterstützung ihrer Initiativen zur Stärkung der Wahlbeteiligung und der Nachbereitung des Wahlprozesses;

17631/13 do/KWI/ar 21 **DPG**

- (iv) unterstützende Maßnahmen, die auf die kohärente Einbindung von Wahlprozessen in den demokratischen Zyklus und auf die Verbreitung und Umsetzung der Empfehlungen der Wahlbeobachtungsmissionen der Europäischen Union insbesondere in Zusammenarbeit mit Organisationen der Zivilgesellschaft sowie mit einschlägigen staatlichen Institutionen, einschließlich Parlamenten und Regierungen, im Einklang mit dieser Verordnung ausgerichtet sind;
- iva) die Förderung eines friedlichen Verlaufs von Wahlprozessen, der Verringerung der Gewalt bei Wahlen und der Akzeptanz glaubwürdiger Ergebnisse in allen Teilen der Gesellschaft;
- 2. Die Grundsätze des Verbots jedweder Diskriminierung, der durchgängigen Berücksichtigung der Gleichstellung von Männern und Frauen, der Teilhabe, der Eigenverantwortung sowie der Rechenschaftspflicht, der Offenheit und der Transparenz werden immer dann, wenn sie relevant sind, in alle in dieser Verordnung genannten Hilfemaßnahmen einbezogen.
- 3. Die Hilfemaßnahmen werden in den Hoheitsgebieten von Drittländern durchgeführt oder stehen in direktem Zusammenhang mit bestimmten Situationen in Drittländern oder mit globalen oder regionalen Maßnahmen.
- 4. Die Hilfemaßnahmen tragen den spezifischen Merkmalen von Krisen oder Notsituationen sowie von Ländern oder Situationen Rechnung, in denen ein ernster Mangel an Grundfreiheiten herrscht, die Sicherheit der Menschen besonders stark gefährdet ist oder Menschenrechtsorganisationen und Menschenrechtsverteidiger unter schwierigsten Bedingungen arbeiten.

Artikel 2a

Koordinierung, Kohärenz und Komplementarität der Hilfe der Europäischen Union

- 1. Die Hilfe der Europäischen Union nach dieser Verordnung steht im Einklang mit dem Gesamtrahmen des auswärtigen Handelns der Europäischen Union und ergänzt die im Rahmen anderer Außenhilfeinstrumente oder -übereinkünfte gewährte Hilfe.
- *2*. Um die Wirksamkeit, Kohärenz und Konsistenz des auswärtigen Handelns der Union zu verstärken, bemühen die Union und die Mitgliedstaaten sich um einen regelmäßigen Informationsaustausch und setzen sich in einer frühen Phase des Programmierungsprozesses miteinander ins Benehmen, um die Komplementarität und Kohärenz ihrer jeweiligen Maßnahmen sowohl bei der Entscheidungsfindung als auch bei der Durchführung vor Ort zu fördern. Diese Konsultationen können zu einer gemeinsamen Programmierung und zu gemeinsamen Tätigkeiten der Union und ihrer Mitgliedstaaten führen. Die Union konsultiert auch andere Geber und Akteure.
- *3*. Die Union und gegebenenfalls der EAD führen mit dem Europäischen Parlament regelmäßig einen Meinungs- und Informationsaustausch.
- 4. Die Union strebt einen regelmäßigen Informationsaustausch und regelmäßige Konsultationen mit der Zivilgesellschaft auf allen Ebenen und auch in Drittländern an. Insbesondere bietet sie, soweit möglich, nach Maßgabe der einschlägigen Verfahren technische Orientierung und Unterstützung bei den Antragsverfahren.

17631/13 do/KWI/ar 23

Artikel 3

Allgemeiner Rahmen für die Programmierung und die Durchführung

Die von der Union nach dieser Verordnung geleistete Hilfe wird durch folgende Maßnahmen und nach Maßgabe der gemeinsamen Durchführungsverordnung umgesetzt:

- a) Strategiepapiere und gegebenenfalls deren überarbeitete Fassungen,
- b) Jahresaktionsprogramme, Einzelmaßnahmen und unterstützende Maßnahmen,
- c) Sondermaßnahmen ;
- d) Bei jeder Programmplanung oder Überprüfung von Programmen, die nach der Veröffentlichung des in Artikel 17 der gemeinsamen Durchführungsverordnung genannten Halbzeitberichts erfolgt, wird den Ergebnissen, Erkenntnissen und Schlussfolgerungen des Berichts Rechnung getragen.

Artikel 4

Strategiepapiere

- 1. In den Strategiepapieren wird unter Berücksichtigung der Prioritäten der Union, der internationalen Lage und der Maßnahmen der wichtigsten Partner die Strategie der Europäischen Union für ihre Hilfe nach dieser Verordnung dargelegt. Sie ist mit dem allgemeinen Zweck, den Zielen, dem Geltungsbereich und den Grundsätzen dieser Verordnung vereinbar.
- 2. In den Strategiepapieren sind die für die Finanzierung durch die Union im Zeitraum der Geltungsdauer dieser Verordnung ausgewählten Schwerpunktbereiche, die spezifischen Ziele, die erwarteten Ergebnisse und die Leistungsindikatoren aufgeführt. Außerdem enthalten die Strategiepapiere die Richtbeträge der Mittelzuweisung (Mittel insgesamt und aufgeschlüsselt nach Schwerpunktbereichen sowie gegebenenfalls in Form einer Spanne).
- 3. Die Strategiepapiere werden nach dem in Artikel 16 Absatz 3 der gemeinsamen Durchführungsverordnung genannten Verfahren genehmigt. Kommt es zu wesentlichen Änderungen der Umstände oder der Politik, werden die Strategiepapiere im Einklang mit demselben Verfahren aktualisiert.

Artikel 4a Thematische Prioriäten und Übertragung von Befugnissen

Die spezifischen Ziele und Prioritäten, die nach dieser Verordnung von der Union unterstützt werden, sind im Anhang festgelegt. Der Kommission wird die Befugnis übertragen, delegierte Rechtsakte zur Änderung der im Anhang der Verordnung festgelegten thematischen Prioritäten zu erlassen. Insbesondere nach Veröffentlichung des in Artikel 17 der gemeinsamen Durchführungsverordnung genannten Halbzeitberichts und auf der Grundlage der in dem Bericht ausgesprochenen Empfehlungen erlässt die Kommission bis zum 31. März 2018 einen delegierten Rechtsakt zur Änderung des Anhangs.

DPG

Artikel 4b Ausübung der Befugnisübertragung

- 1. Die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte wird der Kommission unter den in diesem Artikel festgelegten Bedingungen übertragen.
- *2*. Die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte gemäß Artikel 4a wird der Kommission für einen Zeitraum von sieben Jahren ab dem 1. Januar 2014 übertragen. Die Kommission erstellt spätestens neun Monate vor Ablauf des Zeitraums von sieben Jahren einen Bericht über die Befugnisübertragung. Die Befugnisübertragung verlängert sich stillschweigend um Zeiträume gleicher Länge, es sei denn, das Europäische Parlament oder der Rat widersprechen einer solchen Verlängerung spätestens drei Monate vor Ablauf des jeweiligen Zeitraums.
- 3. Die Befugnisübertragung gemäß Artikel 4a kann vom Europäischen Parlament oder vom Rat jederzeit widerrufen werden. Der Beschluss über den Widerruf beendet die Übertragung der in diesem Beschluss angegebenen Befugnis. Er wird am Tag nach seiner Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union oder zu einem im Beschluss über den Widerruf angegebenen späteren Zeitpunkt wirksam. Die Gültigkeit von delegierten Rechtsakten, die bereits in Kraft sind, wird von dem Beschluss über den Widerruf nicht berührt.
- 4. Sobald die Kommission einen delegierten Rechtsakt erlässt, übermittelt sie ihn gleichzeitig dem Europäischen Parlament und dem Rat.
- *5*. Ein delegierter Rechtsakt, der gemäß Artikel 4a erlassen wurde, tritt nur in Kraft, wenn weder das Europäische Parlament noch der Rat innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach Übermittlung dieses Rechtsakts an das Europäische Parlament und den Rat Einwände erhoben haben oder wenn vor Ablauf dieser Frist das Europäische Parlament und der Rat beide der Kommission mitgeteilt haben, dass sie keine Einwände erheben werden. Auf Initiative des Europäischen Parlaments oder des Rates wird diese Frist um zwei Monate verlängert.

17631/13 do/KWI/ar 26 **DPG**

Artikel 5

Ausschuss

Die Kommission wird von einem Ausschuss für Menschenrechte und Demokratie (im Folgenden "Ausschuss") unterstützt. Dieser Ausschuss ist ein Ausschuss im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 182/2011.

Artikel 5a Zugang zu Dokumenten

Um sicherzustellen, dass das Europäische Parlament und der Rat ihre Kontrollbefugnisse in Kenntnis der Sachlage wahrnehmen können, haben sie im Einklang mit den geltenden Vorschriften Zugang zu sämtlichen hierfür erforderlichen das EIDHR betreffenden Dokumenten.

Artikel 6

Finanzieller Bezugsrahmen

Die Finanzausstattung für die Durchführung dieser Verordnung wird für den Zeitraum 2014-2020 auf 1 332 752 000 EUR festgelegt. Die jährlichen Mittel werden von der Haushaltsbehörde innerhalb der Grenzen des Finanzrahmens 2014-2020 bewilligt.

Artikel 7

Europäischer Auswärtiger Dienst

Diese Verordnung wird im Einklang mit dem Beschluss 2010/427/EU angewandt.

Artikel 8

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union in Kraft.

Sie gilt vom 1. Januar 2014 bis zum 31. Dezember 2020.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu ... am

Im Namen des Europäischen Parlaments Im Namen des Rates

Der Präsident Der Präsident

Anhang

Spezifische Ziele und Prioritäten des EIDHR

Die strategische Antwort der EU, die gewährleisten soll, dass das EIDHR erfolgreich eingesetzt werden kann, basiert auf fünf Zielen, die nachfolgend dargelegt sind:

Ziel 1 – Unterstützung der Menschenrechte und der Menschenrechtsverteidiger in Situationen, in denen sie am stärksten gefährdet sind.

Mit den zur Verwirklichung dieses Ziels getroffenen Maßnahmen soll wirksame Unterstützung für die am stärksten gefährdeten Menschenrechtsverteidiger und in Situationen geleistet werden, in denen die Grundrechte am stärksten gefährdet sind. Das EIDHR wird unter anderem dazu beitragen, den dringenden Bedarf von Menschenrechtsverteidigern zu decken; ferner wird mittel- und langfristige Unterstützung geleistet, die es Menschenrechtsverteidigern und Zivilgesellschaft ermöglicht, ihre Arbeit durchzuführen. Mit den Maßnahmen wird der aktuellen besorgniserregenden Entwicklung Rechnung getragen, dass immer weniger Raum für die Zivilgesellschaft bleibt.

Ziel 2 – Unterstützung für andere Menschenrechtsprioritäten der EU

Bei den zur Verwirklichung dieses Ziels getroffenen Maßnahmen geht es in erster Linie darum, im Einklang mit Artikel 2 der EIDHR-Verordnung Tätigkeiten zu unterstützen, bei denen das Eingreifen der EU einen Mehrwert erbringt und/oder bei denen die EU eine auf ein spezifisches Thema bezogene Verpflichtung eingegangen ist (z.B. vom Rat angenommene aktuelle und künftige Leitlinien der EU im Menschenrechtsbereich oder vom Europäischen Parlament verabschiedete Entschließungen). Die Maßnahmen stehen im Einklang mit den Prioritäten des Strategischen Rahmens der EU für Menschenrechte und Demokratie.

Mit den zur Verwirklichung dieses Ziels getroffenen Maßnahmen werden unter anderem die Menschenwürde (insbesondere die Bekämpfung der Todesstrafe, der Folter und anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Bestrafungen oder Behandlungen), wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte, die Bekämpfung der Straflosigkeit; die Bekämpfung jeder Form der Diskriminierung sowie die Rechte von

17631/13 29 do/KWI/ar **DPG**

Frauen und die Gleichstellung der Geschlechter gefördert. Ferner wird auch neu auftretenden Menschenrechtsfragen Aufmerksamkeit geschenkt.

- Ziel 3 – Unterstützung der Demokratie

Mit den zur Verwirklichung dieses Ziels getroffenen Maßnahmen werden friedliche Demokratiebewegungen in Drittländern unterstützt, um die partizipatorische und repräsentative Demokratie, die Transparenz und die Rechenschaftspflicht zu stärken. Bei diesen Maßnahmen geht es in erster Linie darum, die politische Mitwirkung von Bürgern und die politische Vertretung sowie das Eintreten für die Demokratie zu festigen.

Es werden sämtliche Aspekte der Demokratisierung angegangen, darunter Rechtsstaatlichkeit, Förderung und Schutz der bürgerlichen und politischen Rechte, wie Meinungsfreiheit online und offline, Versammmlungs- und Vereinigungsfreiheit. Dazu gehört auch eine aktive Teilnahme an der sich entwickelnden Diskussion zur Methodik im Bereich der Unterstützung der Demokratie.

Gegebenenfalls werden die Maßnahmen den Empfehlungen der EU-Wahlbeobachtungsmissionen Rechnung tragen.

Ziel 4 – Wahlbeobachtung durch die EU

Bei den zur Verwirklichung dieses Ziels getroffenen Maßnahmen geht es in erster Linie um die Wahlbeobachtung, die als Teilaspekt der unter Ziel 3 beschriebenen generellen Förderung und Unterstützung demokratischer Prozesse dazu beiträgt, die Transparenz der Wahlprozesse zu verbessern und das Vertrauen in diese Prozesse zu stärken.

Die umfassenden Wahlbeobachtungsmissionen der EU werden allgemein als Vorzeigeprojekte der Außenbeziehungen der EU anerkannt und stellen nach wie vor die Hauptmaßnahme zur Verwirklichung dieses Ziels dar.

Die Missionen sind das beste Mittel, um sowohl eine faktengestützte Bewertung der Wahlprozesse vornehmen wie auch Empfehlungen zu deren weiterer Verbesserung im Kontext der Zusammenarbeit und des politischen Dialogs der EU mit den Partnerländern aussprechen zu können. Insbesondere wird der sich auf den gesamten Wahlzyklus – einschließlich entsprechender Folgemaßnahmen – erstreckende Ansatz weiterentwickelt mittels zusätzlicher Maßnahmen zur Verknüpfung von bilateralen Programmen und EIDHR-Projekten.

Ziel 5 – gezielte Unterstützung der wichtigsten Akteure und Prozesse, einschließlich internationaler und regionaler Menschenrechtsinstrumente und -mechanismen

Allgemeines Ziel ist es, internationale und regionale Rahmenregelungen für die Förderung und den Schutz der Menschenrechte, des Rechts und der Rechtsstaatlichkeit sowie der Demokratie im Einklang mit den politischen Prioritäten der EU zu stärken.

Die Maßnahmen zur Verwirklichung dieses Ziels umfassen Tätigkeiten zur Förderung des Beitrags der lokalen Zivilgesellschaft zu den Menschenrechtsdialogen der EU (im Einklang mit den einschlägigen EU-Leitlinien) und die Entwicklung und Anwendung internationaler und regionaler Menschenrechtsinstrumente und -mechanismen sowie internationaler Instrumente und Mechanismen auf dem Gebiet des Strafrechts, darunter der Internationale Strafgerichtshof. Der Förderung und Überwachung dieser Mechanismen durch die Zivilgesellschaft wird dabei besondere Aufmerksamkeit geschenkt.

17631/13 do/KWI/ar 31 **DPG**

ANHANG ZUR LEGISLATIVEN ENTSCHLIESSUNG

JOINT STATEMENT BY THE EUROPEAN PARLIAMENT, THE COUNCIL AND THE **COMMISSION ON ELECTION OBSERVATION MISSIONS**

The European Parliament, the Council and the Commission underline the important contribution of European Union Election Observation Missions (EU EOMs) to Union policy on democracy support in external relations. EU EOMs contribute to increase transparency and confidence in electoral processes and provide an informed assessment of elections as well as recommendations for their further improvement in the context of Union cooperation and political dialogue with partner countries. In this regard, they agree that up to 25 % of the European Instrument for Democracy and Human Rights budget over the period 2014-2020 should be devoted to the funding of EU EOMs, depending on annual election priorities.

17631/13 32 do/KWI/ar

COMMISSION DECLARATION ON THE STRATEGIC DIALOGUE WITH THE EUROPEAN PARLIAMENT¹

On the basis of Article 14 TEU, the Commission will conduct a strategic dialogue with the European Parliament prior to the programming of the EIDHR and after initial consultation of its relevant beneficiaries, where appropriate. The Commission will present to the Parliament the relevant available documents on programming with indicative allocations foreseen per country/region, and, within a country/region, priorities, possible results and indicative allocations foreseen per priority for geographic programmes, as well as the choice of assistance modalities*. The Commission will present to the Parliament the relevant available documents on programming with thematic priorities, possible results, choice of assistance modalities*, and financial allocations for such priorities foreseen in thematic programmes. The Commission will take into account the position expressed by the European Parliament on the matter.

The Commission will conduct a strategic dialogue with the European Parliament in preparing the Mid Term Review and before any substantial revision of the programming documents during the period of validity of this Regulation.

The Commission, if invited by the European Parliament, will explain where Parliament's observations have been taken into consideration in the programming documents and any other follow-up given to the strategic dialogue.

17631/13 do/KWI/ar 33
DPG DF.

¹ The Commission will be represented at the responsible Commissioner level

^{*} Where applicable